

GR_GERICHTE U 2012 118 vom 5. Februar 2013

GR Gerichte, 2013-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2012_118

FR: GR_GERICHTE U 2012 118 du 5 février 2013

IT: GR_GERICHTE U 2012 118 del 5 febbraio 2013

Regeste

Stimmrechtsbeschwerde | politische Rechte

Erwägungen

E. 1

a) Mit Vergleich vom 5. Oktober 2012 vor Verwaltungsgericht (vgl. Abschreibungsverfügung U 12 50 vom 24. Oktober 2012) vereinbarten ... und die ... AG einerseits und der Gemeindevorstand ... andererseits unter anderem was folgt: „3. Die Gemeinde gewährt ... weiterhin den Anschluss an die Fernwärmeheizung für die Dauer bis Ende Heizperiode 2012-2013, respektive bis zum Zeitpunkt, in dem ... das neue Heizsystem in Betrieb nehmen kann zu den ab dem 01.10.2012 in Kraft getretenen Tarif- und Wärmelieferbedingungen.

E. 4

... verpflichtet sich, seinen Anschluss nach den Vorgaben des Wärmelieferungsvertrages und der technischen Anschlussbedingungen von 1994 und des Gemeindeingenieurs bis zum 31. Oktober 2012 zu sanieren, ansonsten wird die Wärmelieferung auf den 16. November 2012 eingestellt. Für die Betriebsverluste in der Periode 2011-2012 bezahlt ... der Gemeinde CHF 500.00.

E. 5

Die Gemeinde hielt in ihrer Duplik an ihren Anträgen fest und auch diese zwei Punkte weiterhin für klar unbegründet.

Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Anfechtungsobjekt ist im vorliegenden Verfahren der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. Oktober 2012, wonach der unter Traktandum

E. 8

global mit allen fünf verfügbaren Einzelstimmen zuzustimmen. Das Abstimmungsverhalten des Vorstandes (1x Ja, 4x Enthaltung) stand somit weder mit den eigenen Anträgen in der Kurzbotschaft noch mit dem tatsächlichen Verhalten der einzelnen Behördenvertreter anlässlich der Gemeindeversammlung in unauflösbarem Widerspruch, womit eben auch eine Verletzung des Vergleichs vom 5. Oktober 2012 vor Verwaltungsgericht zu verneinen ist. h) Was den Vorwurf der unzulässigen Auslegung von Art. 30 GdeV angeht, so hat die Gemeinde überzeugend und mit Recht dargetan, dass es zwar durchaus nennenswerte Unterschiede zwischen offenen und schriftlichen Abstimmungsverfahren gibt (vgl. Wortlaut von Art. 30 Abs. 1 und 2 GdeV), dass bei beiden Verfahren aber Art. 30 Abs. 3 GdeV stets volle Gültigkeit hat, wonach bei Stimmgleichheit eine Vorlage als abgelehnt gilt. Dies trifft bei der vorliegend unbestritten eingetretenen Pattsituation (19:19) offensichtlich zu, weshalb die Beschwerde auch diesbezüglich haltlos ist. Zum selben

Resultat hätte im Übrigen auch die Anwendbarkeit des übergeordneten Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) geführt, wird in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GPR doch ausdrücklich vorgeschrieben, dass eine Abstimmungsvorlage (nur dann) als angenommen gelte, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteige. Auch auf kantonaler Ebene hätte die vorliegend eingetretene „Patt-Situation“ (Gleichstand der Ja- und Nein-Stimmen) folglich zur Nichtgenehmigung des vorgelegten Sachgeschäfts führen müssen.

3. a) Der strittige Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. Oktober 2012 ist demnach rechtens, was zu seiner Bestätigung und folgerichtig zur Abweisung der Beschwerde führt, soweit darauf eingetreten werden kann. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG solidarisch den Beschwerdeführern aufzuerlegen. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der Beschwerdegegnerin (Vorinstanz/Gemeinde) nach Art. 78 Abs. 2 VRG nicht zu, da sie lediglich in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegte. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 800.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 266.-- zusammen Fr. 1'066.-- gehen solidarisch zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.